



Vereinsstatuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist in Rüti ZH.

2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien im Zürcher Oberland und angrenzenden Gemeinden.

Kostenneutral sind auch andere Angebote im Familienergänzenden Kinderbetreuungsbereich möglich.

Die Kinderbetreuung soll Kindern ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht eine auf Grundlage der jeweils gültigen Rahmenqualitätsstandards des Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse familienergänzende Betreuung bieten. Das heisst:

- Die Betreuungspersonen sollen Kinder betreuen, deren Erziehungsberechtigte sich aus verschiedenen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können;
- Die Betreuungspersonen haben den Auftrag zur Bildung, Betreuung, Erziehung sowie Sozialisation und Integration der ihnen anvertrauten Kinder;
- Durch Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden im Zürcher Oberland und angrenzenden Gemeinden will der Verein den Zugang auch für Bevölkerungsschichten mit mittleren und tiefen Einkommen ermöglichen;
- Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen;
- Der Verein arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert;
- Gewinne werden in die Qualitätsförderung, die Weiterentwicklung und den Ausbau des Betreuungsangebotes in Tagesfamilien, die Lohnentwicklung der Betreuungspersonen sowie in die Bildung der Betreuungspersonen gemäss Vorgaben von kibesuisse reinvestiert.

3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern

Für Personen, welche die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen, ist die Aktivmitgliedschaft obligatorisch.

Bei Bedürftigkeit ist ein Erlass des Mitgliederbeitrages möglich.

Jede Person und Organisation, welche die Vereinsziele unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und pro Familie ist jeweils eine Person stimmberechtigt.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5 Austritt und Ausschluss

- a) Freiwilliger Austritt von Passivmitgliedern und Gönnern:

Der Austritt muss schriftlich, mindestens drei Monate im Voraus auf Ende des Vereinsjahres an den Vorstand erfolgen.

- b) Ausschluss:
Mitglieder und Gönner, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung getroffen wird.

6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine solche verlangen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Begehrens der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Festlegung der Stimmberechtigung
- c) Genehmigung der Traktandenliste / Zusatzanträge
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- j) Statutenänderungen
- k) Wahl der Vorstandsmitglieder
- l) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- m) Wahl der Revisionsstelle
- n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- o) Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele eine Geschäftsstelle einrichten oder einzelne Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragbar sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er organisiert die Vorstandsarbeit, sowie die jährliche Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der Sitzungen, ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bilden:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge für die Kinderbetreuung
- Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Erlös aus Aktivitäten des Vereins
- Zuwendungen Privater (z.B. Schenkungen, Spenden, Legate)
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Kapitalerträge

12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Tagesfamilienvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Auflösung des Vereins

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen – nach Abzug etwaiger zweckgebundener Mittel – ist einer oder mehrerer gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Zuwendung des Vereinsvermögens.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. April 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung am 8. November 2004 genehmigten und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 2010 und 20. April 2017 angepassten Statuten.

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79.

Dora Meier
Präsidium

Andrea Weidmann
Aktuariat